

Informationen zur Änderung der Elternbeitragssatzung und der Elternbeitragstabelle OGS

Gem. § 5 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt öffentlich rechtliche Elternbeiträge für die außerunterrichtliche Schulbetreuung erheben. Mit Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 sollen nun auch die Elternbeiträge für die verlässliche Grundschule vom Jugendamt erhoben werden. Analog zu den Elternbeiträgen für die OGS muss eine soziale Staffelung der Beiträge vorgesehen werden. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden.

Der nachfolgende Änderungsentwurf umfasst nun die Erhebung von Elternbeiträgen für die Verlässliche Grundschule und für die Offene Ganztagschule. Der Titel der Satzung wurde entsprechend geändert.

In § 1 wurden Grundinformationen zur verlässlichen Grundschule aufgenommen.

In den §§ 2 bis 6 wurde lediglich die Formulierung (OGS / außerunterrichtliche Schulbetreuung) angepasst.

Die Elternbeitragsstaffel wurde erweitert und beinhaltet nun die Elternbeiträge für die Verlässliche Grundschule und für die Offene Ganztagschule. Die Höhe der Elternbeiträge sollen im Verhältnis 2 zu 5 (wöchentlich 10 Stunden in der Verlässlichen Grundschule und 25 Stunden in der Offenen Ganztagschule) erhoben werden.

Eine Gegenüberstellung „Festgesetzte Elternbeiträge OGS“ / „Weitergeleitete Elternbeiträge OGS“ hat ergeben, dass mit Wegfall der Geschwistermäßigung Kita seit dem 01.01.2012 mehr Elternbeiträge eingenommen als ausgeschüttet wurden. Mit diesen Mehreinnahmen wurden zunächst die Mindereinnahmen aus den Vorjahren (Schuljahre 2008/2009 bis 2011/2012) kompensiert. Um die Eltern nicht weiterhin über die, zur Deckung der Kosten notwendigen Einnahmen hinaus zu belasten, sollen die Elternbeiträge nun geringfügig gesenkt werden. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass die notwendigen Einnahmen mit der neu gestalteten Beitragstabelle erzielt werden können.

Zur Finanzierung der verlässlichen Grundschule leitet die Stadt Radevormwald die hierfür beantragten Landesmittel sowie einen Festbetrag pro betreutem Kind an die Träger weiter. Hierzu sollen entsprechende Verträge geschlossen werden. Die der Stadt entstehenden Kosten werden durch die Elternbeiträge gedeckt.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGS) vom 14.12.2011	Satzung Über die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtliche Schulbetreuung im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung Schule) vom
Präambel Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28.04.2005 (GV. NW. S. 488) folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGS) beschlossen:	Allgemeines Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am gem. § 5 KiBiz für die Inanspruchnahme von Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtliche Schulbetreuung im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung Schule) beschlossen:
§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich (1) Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.02.2003 „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ (ABl. NRW. S. 45), in der Fassung des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, werden an den Schulen der Stadt Radevormwald Offene Ganztagsschulen im Primarbereich eingerichtet, soweit der Rat der Gemeinde hierfür einen Bedarf festgestellt hat und die Finanzierung der Offenen Ganztagsschulen sichergestellt werden kann. (2) Die Offenen Ganztagsschulen bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und	§ 1 Schulbetreuung im Primarbereich (1) Die verlässliche Grundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) eine verlässliche Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit bis 13.15 Uhr. Ein Mittagessen wird nicht gereicht. Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.

bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die außerunterrichtlichen Angebote werden in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, evtl. auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr durchgeführt.	Die außerunterrichtlichen Angebote werden in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von 08.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt.
§ 2 Teilnahmeberechtigung, Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe (1) Die Teilnahme ist freiwillig. Die Schüler können nur die Offene Ganztagschule der Grundschule besuchen, an der sie zum Schulunterricht angemeldet sind. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, über die die Schulleitung entscheidet, besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt im Umfang der bestehenden Kapazitäten. Soweit notwendig, trifft der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen und dem Träger des Betreuungsangebots eine die Schulleitungen bindende Aufnahmeregelung. Widersprechen Erziehungsberechtigte der Entscheidung der Schulleitungen, entscheidet der Schulträger. (2) Die Anmeldung wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Radevormwald, vertreten durch den Bürgermeister, rechtswirksam. Der Bürgermeister kann die Schulleitungen ermächtigen, die Betreuungsverträge für die Gemeinde zu unterzeichnen. Mit Abschluss des Vertrags wird der Inhalt dieser Satzung anerkannt. (3) Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch der Offenen Ganztagschule für die Dauer eines Schuljahrs (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr). Sie verlängert sich automatisch, wenn der Schüler nicht bis zum 28. Februar des laufenden Schuljahrs schriftlich bei der Schulleitung der Schule abgemeldet wird, an der er zum Schulunterricht	§ 2 Teilnahmeberechtigung, Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe (1) Die Schüler können nur die außerunterrichtliche Schulbetreuung der Grundschule besuchen, an der sie zum Schulunterricht angemeldet sind. (3) Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch der außerunterrichtlichen Schulbetreuung für die Dauer eines Schuljahres.

angemeldet ist. (4) An- und Abmeldungen während des laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum ersten eines Monats möglich (z. B. Wohnungswechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, Erkrankung von mehr als vier Wochen). (5) Ein Schüler kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Verhalten des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden der Träger des Betreuungsangebots, die Schulleitung und der Schulträger gemeinsam.	(5) Ein Schüler kann von der Teilnahme an der außerunterrichtlichen Schulbetreuung aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
§ 3 Elternbeiträge (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Für das Mittagessen – es ist im Beitrag nicht eingeschlossen - wird ein gesondertes Entgelt verlangt. Ebenfalls nicht enthalten sind die im Rahmen des Besuchs der Offenen Ganztagsschule entstehenden Fahrkosten, die von den Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese	§ 3 Elternbeiträge (1) Für die außerunterrichtliche Schulbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes nicht berührt. Die im Rahmen des Besuchs der Offenen Ganztagsschule entstehenden Fahrkosten sind im Elternbeitrag nicht enthalten. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Für das Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule wird vom Träger ein gesondertes Entgelt verlangt.

Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Es wird ein Monatsbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Radevormwald als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Stadt Radevormwald ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach der Anlage zu Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. (4) Wird ein Schüler im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet er aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. Beim Ausscheiden erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung für den laufenden Monat. Außer beim Ausscheiden ergeben sich keine Anspruchsgrundlagen für eine Beitragsrückerstattung. (5) Ordnungswidrig handelt, wer die in diesem Paragraphen wegen der Zuordnung in die Einkommensgruppen nach der Anlage zu Abs. 1 geforderten Angaben unrichtig oder unvollständige macht, oder seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € bei Vorsatz und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit geahndet werden.	
§ 4 Berechnung der Elternbeiträge	

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz und vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden.</p> <p>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.</p> <p>Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- € anrechnungsfrei. Wird Elterngeld gem. § 6 BEEG (Verlängerungsmöglichkeit) gewährt, so bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 150,00 € anrechnungsfrei.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 – 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.</p> <p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von</p> | |
|--|--|

dem nach Abs. 1 – 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. (6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Zeitraum der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum festzusetzen.	
§5 Beitragspflicht, Fälligkeit (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers an eine Offene Ganztagschule der Stadt Radevormwald, und zwar für ein Schuljahr. § 5 dieser Satzung ist zu berücksichtigen. (3) Die Elternbeiträge sind nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig und zum 1. jeden Monats zu entrichten.	§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die außerunterrichtliche Schulbetreuung für ein Schuljahr. Der § 3, Abs. 5 dieser Satzung ist zu berücksichtigen.
§ 6 Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung	

(1) Von der Beitragspflicht befreit werden Eltern, die Empfänger von Leistungen nach SGB II sind (Arbeitslosengeld II). (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagsschule der Stadt Radevormwald, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 %. Jedes weitere Kind wird von der Beitragspflicht befreit. (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt analog der Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung wird auf Antrag für ein Schuljahr gewährt und ist ab der Antragstellung wirksam. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund entfällt. Die Beitragspflichtigen haben den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrunds der Stadt Radevormwald unverzüglich mitzuteilen.	
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGS) vom 11.03.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald (Beitragssatzung OGS) vom 01.01.2012, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Elternbeitragstabelle gem. Satzung vom 13.12.2011

Einkommens- gruppe	Bruttojahres- einkommen	monatlicher Eltern- beitrag für das 1. Kind*
0	bis 15.000 €	0,-- €
1	bis 27.000 €	26,-- €
2	bis 39.000 €	58,-- €
3	bis 51.000 €	84,-- €
4	bis 63.000 €	115,-- €
5	über 63.000 €	150,-- €

(Neue) Elternbeitragstabelle gem. Satzung vom

Beitrag pro Betreu- ungs- stunde	Ein- kommens- gruppe	Jahresbrutto- einkommen Gem. § 4 der Satzung	Monatlicher Beitrag in €			
			Für das 1. Kind		Für das 2. Kind (das 3. und jedes weitere Kind ist beitragsfrei)	
			Verl. Grundschule (10 Std.)	Offener Ganztag (25 Std.)	Verl. Grundschule (10 Std.)	Offener Ganztag (25 Std.)
0,00 €	0	Bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
1,04 €	1	Bis 27.000 €	10,40	26,00	5,20	13,00
2,08 €	2	Bis 39.000 €	20,80	52,00	10,40	26,00
3,12 €	3	Bis 51.000 €	31,20	78,00	15,60	39,00
4,16 €	4	Bis 63.000 €	41,60	104,00	20,80	52,00
5,20 €	5	Bis 75.000 €	52,00	130,00	26,00	65,00
6,00 €	6	Über 75.000 €	60,00	150,00	30,00	75,00